

Feststellungsbekundung im Rahmen meiner Bildungs- und Informationspflicht materiellen Rechts von falschen amtlichen ausgestellten Ausweispapieren §§ 267 StGB und wie der Mensch, der diese Tatsachen zum Ausdruck bringt zum Feind der Staatsmacht gemacht und somit auch bekämpft (geißelt, beraubt, eingesperrt) wird (Artikel 7, 8, 13 VStGB Verbrechen der Aggression; § 80a StGB; § 11 StGB; § 221 StGB).

Ausweisepapiere wie Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder die vorläufigen Ausweisepapiere sowie alle Urkunden, Verträge und Anträge sind

“KEINE ECHTEN AMTLICH AUSGESTELLTEN URKUNDEN”

sondern nur „PHANTASIEAUSWEISE“, „PHANTASIEVETRÄGE“, „PHANTASIEANTRÄGE“, „PHANTASIEURKUNDEN“ oder eben nur „MUSTER“ und dürfen strafrechtlich niemals verwendet werden.

Nehmen Sie die hier dargelegten Fakten, Tatsachen und Feststellungen zur Kenntnis

!!! UWISSENHEIT SCHÜTZT VOR STRAFE NICHT !!!

Im folgenden meine Erklärung mit der Feststellung, dass ich unter falschen Angaben und Behauptungen von Dienstangestellten bei den Dienststellen der jeweiligen Stadt der Täuschung unterzogen wurde.

Es ist notwendig, dass Sie sich dieses Dokument aufmerksam durchlesen, denn die Feststellungen, die ich hier niedergebe und bekanntgebe, basieren auf tatsächlichen Hergängen und können ebenfalls von jedem Menschen leicht nachvollzogen werden.

Ich erkläre ebenso hiermit, dass ich, wenn ich den Anweisungen der Dienstangestellten in den Dienststellen (z.B. Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt, POLIZEI, Ordnungsbehörde etc.) nicht folge leiste, man mir jegliches Recht der Äußerung des Rechts auf Offenlegung von Beweisen wie die hier zugrundeliegenden Fakten und Feststellungen, der Unterwerfung erlegen bin. Auch ist Fakt, eine Tatsache und Feststellung, dass, wenn ich die Dienstangestellten auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinweise, **niemand etwas davon wissen will, sie sagen, sie wollen davon nichts wissen und das es sie nicht interessiere.** Jeglicher Hinweis den man ihnen versucht zu erklären, wird somit abgewiesen. Leider werden wir dazu verpflichtet und es ist auch unser Recht, in Sachen Strafrecht uns zu bilden, uns entsprechend weiterzubilden und uns Hintergrundwissen anzueignen. Leider ist es ebenso eine Tatsache, dass wir durch die Medien, nicht in Sachen Strafrecht und Menschenrecht sowie Völkerrecht aufgeklärt werden, stattdessen propagieren sie täglich Lügen, so das wir als Mensch gezwungen sind, die zu hinterfragen. Doch wenn man dies zur Anwendung bringt, wird man regelrecht mundtot gemacht und uns jegliches Recht abgesprochen. Dies ist ein Akt der Aggression und verstößt gegen die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, den Völkerrechtvorschriften sowie dem Strafgesetzbuch.

Ich als Mensch, werde gezwungen all meine persönlichen Daten, bei den sogenannten Dienststellen offenzulegen, was, man könnte hier auch seine gesamte Lebensgeschichte angeben, sollte ich dies nicht machen so wird mir als Mensch jegliches Recht auf soziale gesetzliche Absicherung verweigert. Somit ergibt sich letztendlich, dass ich hier als Gefangener, als Sklave und Opfer der Justiz und Opfer der öffentlichen Verwaltung bin und entsprechend in einen Rechtskreis (Reichsbürger; Verschwörungstheoretiker; Rechtsradikaler; Rechtsextremer) gedrängt werde, in dem ich mich nicht begeben und auch nie tatsächlich etwas zu tun hatte. Ich habe nie einen Menschen absichtlich, auch nicht unter Täuschung verletzt oder ist durch mein Handeln nie ein Mensch zu schaden gekommen. Ich verbiete jegliche Äußerung, mich in irgendeiner Art und Weise in diese Rechtskreise zu drängen. Gemäß den Völkerrechtvorschriften gelte ich somit als Kriegsgefangener und habe ein Recht und dies ist ihre Pflicht uns entsprechend zu behandeln und unser Leib und Leben vor dem Tode zu schützen. Jegliche Handlungen der Dienststellen entsprechen und handeln nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und Ich, sowie die Dienstangestellten in den Dienststellen werden somit absichtlich zu kriminellen Handlungen genötigt und erpresst. Bei der Weigerung der sozialen gesetzlichen Absicherung, ohne sich dabei strafbar zu machen, ist der Straftatbestand gegeben, gemäß Strafgesetzbuch:

§ 221 Aussetzung

(1) **Wer einen Menschen**

1. **in eine hilflose Lage versetzt** oder
2. **in einer hilflosen Lage im Stich läßt**, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, **und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt**, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Mittels dieser Erklärung entsage ich mich jeglicher strafbaren Handlung und verweigere jede strafbare Handlung die von außen auf mich einwirkt. Die hier dargelegten Fakten sollten ebenso in ihrem eigenen Interesse liegen um sich selbst vor weiteren und zukünftigen Straftaten zu schützen und zu bewahren. Andernfalls ist es mein Recht, dies bei den alliierten Streitkräften, der Militärkriminalpolizei zur Anzeige zu bringen.

§ 7 VStGB Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen
4. Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt, einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Abschnitt 2

Kriegsverbrechen

§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
 - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
 - a) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
 - b) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,

2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,
3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

Abschnitt 3

Verbrechen der Aggression

§ 13 Verbrechen der Aggression

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

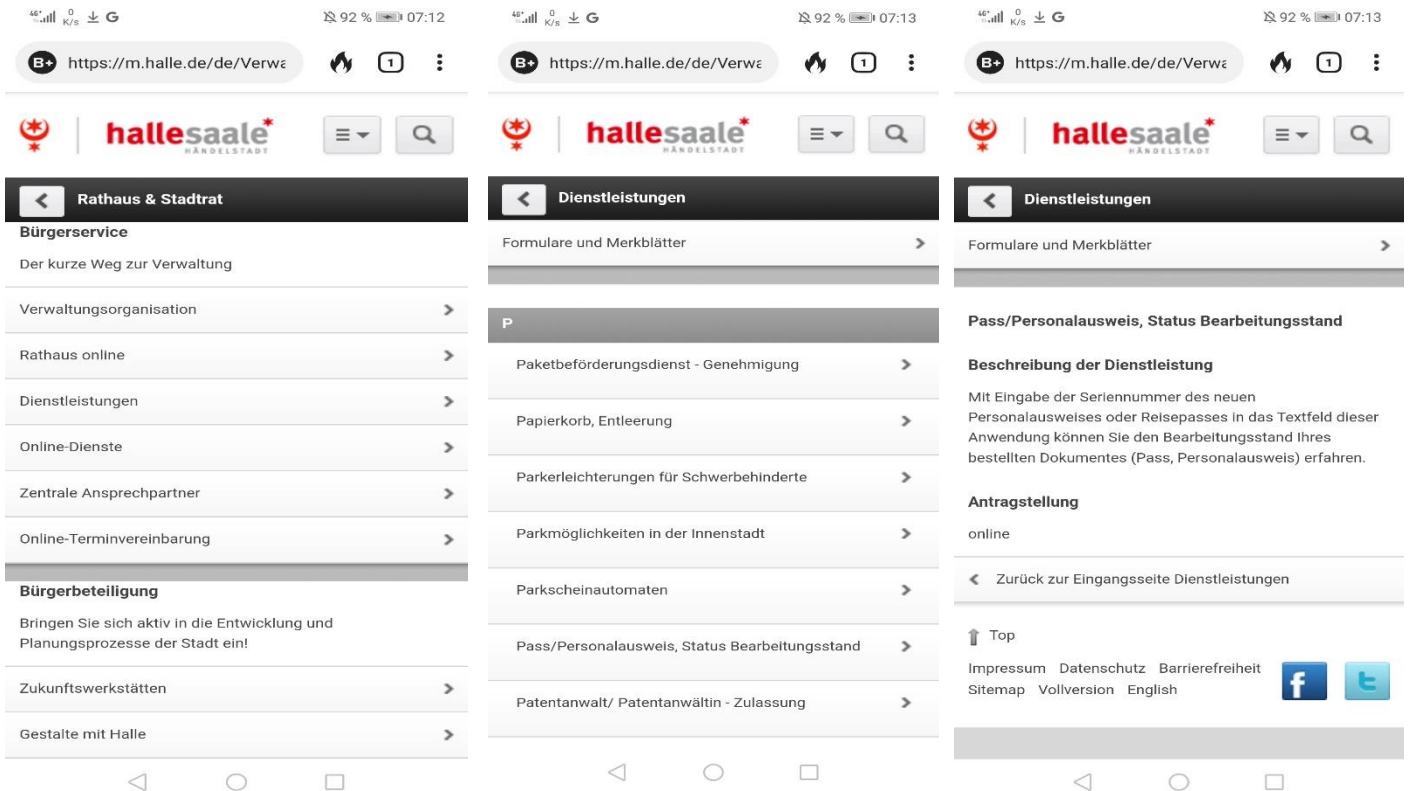
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Jetzt zu weiteren Fakten und Feststellungen die dem Strafgesetzbuch naheliegen und ich mich ausdrücklich distanzieren.

Dreiundzwanzigster Abschnitt

Urkundenfälschung

Gemäß § 267 StGB



Nach Urteilsbegründung des OLG Nürnberg vom 09.12.2008 – 2 St OLG Ss 24/08

Zitat:

II

„1. Im Ergebnis zu Recht hat die Strafkammer eine Verurteilung nach § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB verneint. **Bei dem verfahrensgegenständlichen "Personalausweis" und dem verfahrensgegenständlichen "Führerschein" handelt es sich schon tatbestandsmäßig nicht um amtliche Ausweise in Sinne von § 276 StGB. Die beiden verfahrensgegenständlichen "Ausweise" sind nämlich nicht tatsächlich von einer hoheitlichen Stelle, also einer Behörde oder einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ausgestellt worden** (Fischer StGB 55. Aufl. § 276 Rn. 2 mit § 275 Rn. 2; LK StGB 11. Aufl. § 276 Rn. 3 mit § 275 Rn. 3; Schönke/Schröder StGB 27. Aufl. § 275 Rn. 5 mit § 281 Rn. 3).

Ein weiteres Beweismittel liefert der Bundesgerichtshof in seinem Urteil IV ZR 122/05

Zitat:

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b). Auf derartige Paraphen können die Vermutung des § 440 Abs. 2 ZPO und die Beweisregel des § 416 ZPO nicht gestützt werden; sie genügen auch den Anforderungen an eine Quittung im Sinne des § 368 Satz 1 BGB nicht.“

Ein weiteres Beweismittel liefert uns der Beschluss des OLG Koblenz 2. Strafsenat vom 19.05.2016 mit Aktenzeichen 2 OLG 4 Ss 158/15, in dem erklärt wird, dass eine Urkunde, als Erklärung nur gültig ist, wenn sie vom Aussteller namentlich und wesentlich lesbar unterzeichnet wird.

Zitat:

Leitsatz

1. Bei Verwendung von „ungestempelten oder entstempelten Kennzeichenschildern“ Erklärung den Aussteller“ **nicht** (mehr) **erkennen**, so dass es an der Urkundenqualität fehlt und eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung ausscheidet. In diesen Fällen kommt lediglich eine Strafbarkeit wegen Kennzeichenmissbrauchs in Betracht. (Rn.10).

Anstelle von ungestempelten und entstempelten Kennzeichen, die ebenfalls als Urkunden gelten sollen, übertragen wir diese Entscheidung auf weitere Urkunden wie den „**PERSONALAUSWEIS**“, den „**FÜHRERSCHEIN**“ und jeden anderen „**AUSWEIS**“. Diese enthalten alle keine wesentlich lesbare Namensunterschrift, also den Ruf- und Familiennamen, des Ausstellers.

Wie unter Rn. 10 beschrieben;

Zitat:

„Kfz-Kennzeichenschilder sind Beweiszeichen, die die Erklärung enthalten, dass das betreffende Fahrzeug für den im Fahrzeugregister eingetragenen Halter zum öffentlichen Verkehr zugelassen ist. Das Kennzeichenschild bildet zusammen mit dem Dienststempel der Zulassungsbehörde und dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde (vgl. Senat, 2 OLG 3 Ss 98/15 v. 07.09.2015; BayObLG, RReg 1 St 13/77 v. 29.04.1977 - BayObLGSt 1977, 74 <Rn. 6 n. juris>; Fischer, StGB, 63. Aufl. § 267 Rn. 7 mwN.; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. § 267 Rn. 36a). Bei Verwendung von ungestempelten oder - wie hier - entstempelten Kennzeichenschildern lässt die mit der Anbringung des Kennzeichens am Fahrzeug verbundene Erklärung den Aussteller nicht (mehr) erkennen, so dass es an der Urkundenqualität fehlt und eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung ausscheidet (vgl. BGH, 1 StR 279/91 v. 06.06.1991 - BGHR StGB § 259 Abs. 1 Sichverschaffen 5 <Rn. 2 n. juris>; 1 StR 227/89 v. 16.05.1989 - BGHR StGB § 267 Abs. 1 Urkunde 3 <Rn. 1 n. juris>; 4 StR 266/62 v. 07.09.1962 - BGHSt 18, 66 <Rn. 14 n. juris>). In diesen Fällen kommt lediglich eine Strafbarkeit wegen Kennzeichenmissbrauchs in Betracht.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 StVG wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen. Dies umfasst auch die Fälle, in denen ein Fahrzeug abgemeldet und das dafür ausgegebene Kennzeichen von der Zulassungsbehörde entstempelt, jedoch vom Fahrzeughalter weiter verwendet wird, um im Straßenverkehr den Anschein zu erwecken, das betreffende Fahrzeug sei für den im Fahrzeugregister eingetragenen Halter (noch immer) zum öffentlichen Verkehr zugelassen (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. StVG § 22 Rn. 2).“

Natürlich mögen Sie jetzt behaupten, dass es sich hierbei um KFZ-Kennzeichen handle und nicht um Ausweispapiere, dennoch geht es hierbei um „amtliche Urkunden“ gleich welcher Art, da im § 281 Abs. 2 StGB ebenso Ausweispapiere jegliche Urkunde geltend gemacht wird und somit den Straftatbestand herleitet.

Eine „**Urkunde**“, die eine Erklärung des „**Ausstellers**“ darstellt, kann nur rechtskräftig sein, wenn der vollständige Name des Ausstellers auch auf der Urkunde erkennbar ist. Die bloße Behauptung, dass die „**Stadt X**“ der Aussteller sei, ist daher nicht gegeben, da eine „**Stadt X**“ eben keine Urkunden eigenständig ausstellen, geschweige herstellen kann. Dies bedarf immer ein lebendes Wesen, den lebenden Menschen mit einem Seevermögen und einem Verstand sowie seiner selbstständigen Handlungsfähigkeit. Weisen Sie bitte nach, dass dies nicht den Tatsachen entspricht.

Wie in den Urteilen den Feststellungen gemacht wurde, ist es tatsächlich der Fall, dass Menschen unter falschen Vorwand zur Beantragung falscher „**Ausweise**“ genötigt und dabei getäuscht werden, dass es echte „**amtliche Ausweise**“ und echte „**amtliche Urkunden**“ seien. Dies erfüllt den Straftatbestand gemäß § 281 StGB

Zitat:

§ 281 Missbrauch von Ausweispapieren

(1) **Wer ein Ausweispapier**, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer **zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen** ein Ausweispapier **überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.**

(2) Einem „Ausweispapier“ stehen Gesundheitszeugnisse sowie solche Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

Also Personalausweispapiere, Reisepässe und Führerscheine sowie Urkunden jeglicher Art die personenbezogenen Daten beinhalten.

Mittels Feststellung sind Ausweispapiere Urkunden, also Gedankenerklärungen eines Ausstellers.

Rechtmäßig muss der Aussteller also die Urkunde, hier Ausweispapiere, eigenhändig namentlich unterzeichnen um diese als echte Urkunde deklarieren zu können.

Da hier, wie im Muster aus der PAuswV, die Stadt Köln und auf jeden ausgestellten und heraus gegebenen PERSONALAUSWEIS die “STADT X”, nicht der auffindbare Aussteller ist, der hier etwas hätte unterzeichnen können, weil er eben nicht lebensfähig ist und lediglich nur im Sachenrecht dienlich ist.

Somit machen sich die Dienstangestellten der Dienststellen “BÜRGERAMT” oder “EINWOHNERMELDEBEHÖRDE”, die hier Ausweispapiere in Auftrag geben und an den lebenden Menschen unter Täuschung und des Betruges ausgeben, strafbar in einer hochkriminellen Vereinigung, in dem sie von den Menschen Lichtbilder (Passbilder), Geburtsurkunde und weitere Dokumente (Urkunden) und Geld verlangen, die unter dem Schein als Gebühr angegeben werden, strafbar gemäß § 263 StGB. Weiterhin werden so Personenbezogene Daten mittels geforderten Gebühren, also Entgelte, gehandelt, in dem sie die Personenbezogenen Daten des Menschen in ein Datenverarbeitungssystem eintragen, die jede andere Verwaltungsdienststelle letztendlich von einem anderen Datenverarbeitungssystem abrufen kann, obwohl diese ohne ausdrückliche Einwilligung des Menschen nicht für diese bestimmt sind. § 202a und 202b StGB gilt hier entsprechend.

Zitat:

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Daraus resultieren sich folgende Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches.

Zitat:

Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue

§ 263 Betrug

(1) **Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

(3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder **267** bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) (weggefallen)

Siebenter Abschnitt

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.**

(2) **Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.**

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

- ~~1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,~~
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis o, Nummer 2 bis 8 und 10 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

Somit ergibt sich aus rechtlicher Sicht eben der Tatsachenbestand, Feststellungsbestand und Straftatbestand gemäß;

§ 348 StGB Falschbeurkundung im Amt

(1) **Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

Ebenso ergibt sich hieraus der Tatsachenbestand, Feststellungsbestand und Straftatbestand gemäß;

Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 132 StGB Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Da alle Angestellten einer Verwaltungsdienststelle keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, sondern nur anbieten gegen Bezahlung in Form einer Gebühr, besteht hier das Recht eines jedem Menschen der des Betruges ausgesetzt ist und war; Strafanzeige mit Strafantrag und Strafverfolgung bei der interalliierten Kommandantur zu stellen.

Titel 27 BGB

Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Abschnitt 4 BGB

Erlöschen der Schuldverhältnisse

Titel 1

Erfüllung

§ 368 Quittung

Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dass die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

Titel 9 ZPO

Beweis durch Urkunden

§ 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 416 Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 437 Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden

(1) Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

(2) Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 439 Erklärung über Echtheit von Privaturkunden

- (1) Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach der Vorschrift des § 138 zu erklären.
- (2) Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.
- (3) Wird die Erklärung nicht abgegeben, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 440 Beweis der Echtheit von Privaturkunden

- (1) Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.
- (2) Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

Somit ergeben sich aus all den Beweisen und Nachweisen weitere relevante Straftaten wie folgt;

Zitat:

§ 202d Datenhehlerei

- (1) **Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Nach Erkenntnis all dem, besteht die Möglich des Rücktritts von weiteren Straftaten und des weiteren Betrugsversuches nach

Zitat:

Zweiter Titel StGB Versuch

§ 24 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Dritter Titel StGB Täterschaft und Teilnahme

§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

- (1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig
 1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwendet,
 2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
 3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.
- (2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Somit gebe Ich, der lebende Mensch, bekannt, dass ich mich von jeglicher kriminellen Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches, distanzieren um mögliche Vermögensschäden und andere Schäden zu vermeiden. Sollten Sie anderer Auffassung sein, so legen Sie umgehend binnen einer 10 tägigen Frist ab Zustelldatum, handfeste Beweise und Nachweise dar, die diese Erklärung widerlegen. Sollten Sie dieser Forderung nicht nachkommen, so gilt dies als Wahrheitsgemäße Tatsache und Feststellungen, als angenommen und akzeptiert.

Weiteres zur rechtlichen Beweiskraft siehe den Bundesbereinigungsgesetzen 2006, 2007 und 2010 und den Bundesgesetzen des Bundesministeriums für Justiz in Bonn

Unter:

<https://www.bgbl.de>

<https://www.bmj.de>

Ein weiteres Merkmal zur Beweiskraft und der Feststellung und Tatsachen ist die Täuschung unter der Menschen nichtrechtskräftige Verträge mit Scheinfirmen und juristischen Personen schließen.

Zur Feststellung gilt hier ob eine „Firma XY AG“, „Firma XW GmbH“ überhaupt verhandlungsfähig und somit zeichnungsberechtigt ist.

Wie das Bundesverfassungsgericht am 03.11.2015 in seiner Entscheidung zum Beschluss 1 BvR 1766/15 entschied, das eine „Firma XY AG“ oder eine „Firma XW GmbH“ nicht Grundrechtberechtigt, **nicht Prozessberechtigt** und **nicht Verhandlungsberechtigt** und **nicht Verhandlungsfähig** ist.

Da auch hier die Tatsachen für sich sprechen, dass ein Firmenname nicht lebensfähig und schon gar nicht reden oder seine Gedanken zu Papier bringen kann, noch äußern kann, ist hier der Straftatbestand der Täuschung im Rechtsverkehr nach § 270 StGB gegeben.

Begründung:

Aufgrund von Haftungsfragen und Haftungsentscheidungen übertragen lebende Menschen, die Geschäftsführer einer „AG“, „GmbH“ oder „GmbH und Co KG“, auf diese und entziehen sich so gewollt der Haftung und der Eigenverantwortung dem Menschen gegenüber denen sie Verträge unterjubeln und dann mittels Paraphe unterzeichnen um letztendlich Vermögen vom Menschen zu erbeuten und damit Dritte, die sich irgendwo auf der Welt aufhalten und irgendwo eine Briefkastenfirma unterhalten und so sich der Steuerhinterziehung zu drücken.

Weitere Tatsachen, Feststellungen zur eigenständigen Überprüfung und der dienlichen Beweiskraft

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

Weiterhin weise ich auf ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin, was ebenfalls der Deutsche Bundestag in einer öffentlichen Mitteilung bekannt gab hin. Dies entnehmen sie bitte der folgenden Bilddokumentation.

+++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ A

Abgeordnete Ausschüsse Texte Webarchiv (2005-2016) > 🔍

← zurück zu: **Kurzmeldungen (hib)**

Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort ([18/5178](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 ([18/5033](#)). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“ erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, „damit diese Behauptung nicht von Neonazis und dem genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann“.

+++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ Archiv +++ A

Ebenso ist der Beweis erbracht, dass hier eine andere Rechtssituation gültig ist, im

Zweiter Teil BGB

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen

Art 50

Die Vorschriften der **Reichsgesetze bleiben in Kraft**. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

Hier stellt sich allerdings die Frage, welche Reichsgesetze hier explizit gemeint und bestimmt sind.

Denn gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es:

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

In der Fußnote wird dann folgendes angegeben:

(+++ **Nichtamtlicher Hinweis:**

Die aufgeführten Artikel der deutschen Verfassung vom 11.8.1919 - ebenfalls abgedruckt unter der FNA Nr. 100-2 (siehe juris-Abk: WRV) - lauten wie folgt:

Die weiteren Artikel dürfen sie sich selbst aus dem Grundgesetz einholen.

In der Fußnote wird die Weimarer Reichs Verfassung angegeben.

Doch während dieser Zeit ist der 2te Weltkrieg ausgebrochen unter der Führung Adolf Hitlers, der wiederum etliche Gesetze und Verordnungen mittels seiner Gefolgschaft erlassen hat.

Desweiteren ergibt sich die Beweiskraft, dass das Besatzungsrecht der Alliierten Streitmächte weiterhin volle Rechtskraft entfaltet, siehe dazu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 139 des Grundgesetzes, wonach die alliierten Streitkräfte die sogenannten NaZi's verfolgt und ausrotten wollen.

Nun stellt sich die Frage, warum diese Artikel nicht vom Gesetzgeber gestrichen und entfernt wurden.

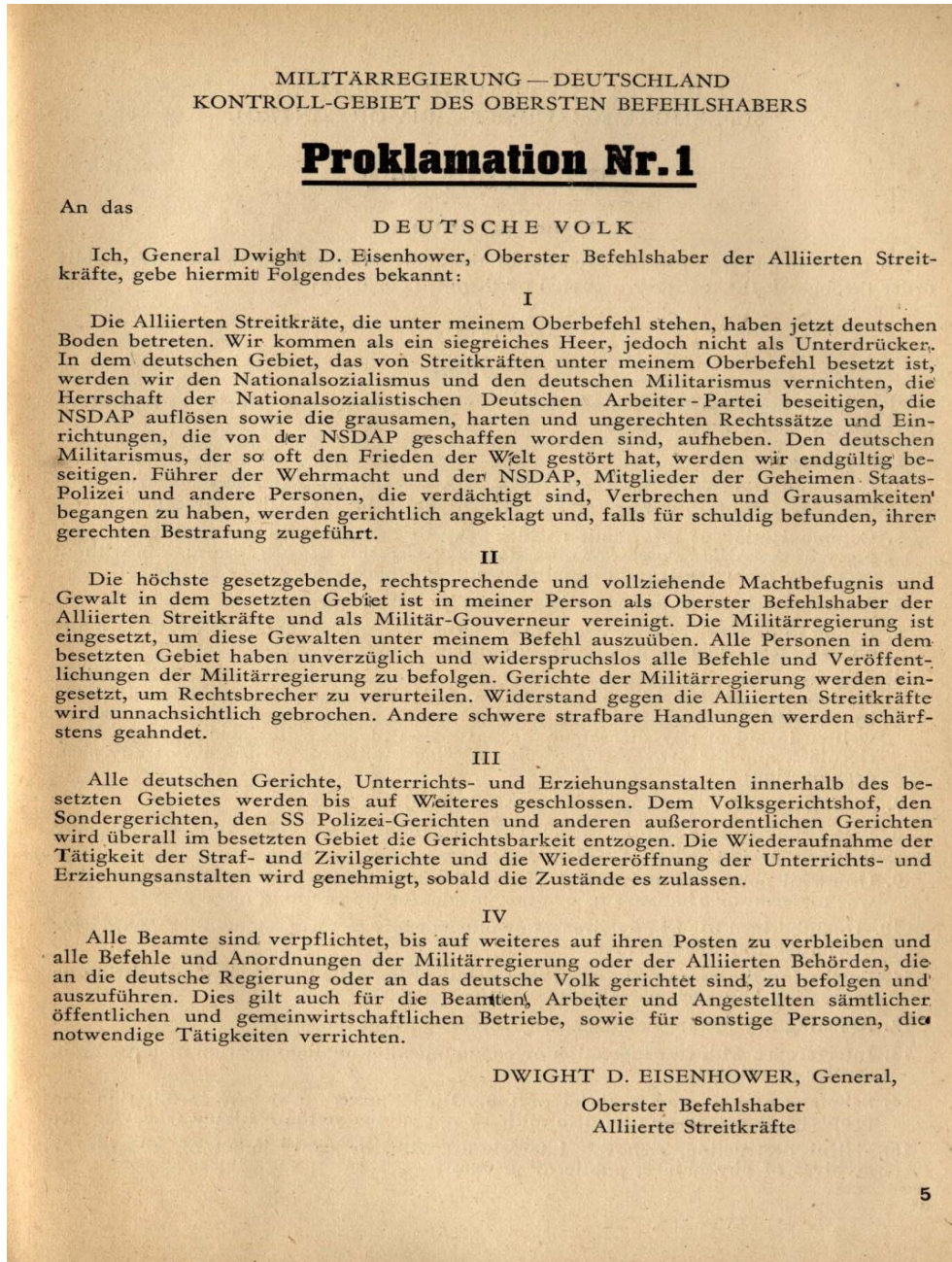
Haben wir es hier etwa mit dem sogenannten Nationalsozialismus zu tun, das wir so derart misshandelt und in Gefangenschaft gehalten werden und das man uns hier jegliches Recht auf Recht abspricht?

Art 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen

Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Desweiteren gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor, dass irgendwelche Ausweispapiere an den Menschen ausgegeben werden sollen, auch gibt es nicht vor, dass irgendwelche Gebühren oder andere Geldleistungen von Menschen mittel späterer Androhung von Bußgeldern oder Strafgeldern oder eben anderen strafrechtlichen Maßnahmen erstattet werden dürfen. Denn dieses wurde, wenn man das nötige geschichtliche Hintergrundwissen durch Weiterbildung mittels Fachlektüren sich entsprechend angeeignet hat, von den Alliierten Siegermächten nach der Kapitulation der Wehrmacht Deutschlands im Jahre 1945 strikt verboten und in den Gesetzen und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands sowie den Amtsblättern der jeweiligen Provinzen veröffentlicht. Auch hatten sie verboten, dass die Menschen egal auf welche Art und Weise ihrem Besitz entzogen werden dürfen, wenn sie nicht die rechtmäßigen Eigentümer von Besitztum seien. Diese können sie aus der Proklamation Nr. 1 Der alliierten Streitkräfte entnehmen (s. Bilddokument).



Ebenfalls ist es eine Tatsache aufgrund von Feststellungen von diversen Gerichten, dass hier einzig und alleine die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands volle Rechtskraft besitzen und das schon seit Jahren.

Feststellung

Zitat:

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.07.1973 Aktenzeichen 2 BvF 1/73

Orientierungssatz

Es wird daran festgehalten (vgl. zB. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BverfGE 5, 85<126>), dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“. – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“.

Weiterer Beweis der Feststellung

Zitat:

Aus dem BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987 - 2 BvR 373/83

Rn 61 b) Das Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 änderte am Fortbestand des deutschen Staates nichts; beide Vorgänge erfüllten nicht einen völkerrechtlichen Tatbestand des Staatsuntergangs.

Rn 62 aa) Weder das Grundgesetz selbst (s. o. C I 3 c) noch die auf seiner Grundlage gebildeten Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben diesen Vorgang als Untergang des deutschen Staates bewertet. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich. An dieser Subjekts Identität hat nichts zu ändern vermocht, dass sich die gebietsbezogene Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland auf den räumlichen Anwendungsbereich des Grundgesetzes beschränkt. Selbst eine endgültige Statusänderung von Teilen seines Staatsgebiets ändert nach Völkerrecht die Identität eines staatlichen Völkerrechtssubjekts nicht.

Beweis vom 5 StR 435/00 BUNDESGERICHTSHOF, BESCHLUSS vom 10. Januar 2001

Zitat:

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Vergehen gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 53 zu Geldstrafen verurteilt und zum Nachteil der Verfallsbeteiligten den Verfall von Wertersatz angeordnet. Die Revisionen der Angeklagten und der Verfallsbeteiligten führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung.

Hier wird festgestellt, dass der Bundesgerichtshof die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschland angewendet hat und sich nach diesen gerichtet hat.

Ein weiterer Beweis liefert und ein weiteres Urteil, wo die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung angewendet wurden.

Zitat:

BGH 5 StR 97/99 - Urteil v. 21. April 1999 (LG Berlin)

Militärregierungsgesetz; Kommerzielle Koordinierung; Embargo;

MRG Nr. 53;

Leitsatz des Bearbeiters

Zur Bestätigung eines Strafurteils wegen ungenehmigter Lieferung zur Herstellung von Mikrochips benötigter Embargowaren in die DDR und des Teilpreispruchs bezüglich Devisenstraftaten.

Ein weiterer Beweis, dass hier die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands, also den Alliierten Siegermächten, auch Besatzungsmächte genannt, geachtet und sich entsprechend nach diese richtet.

Beweis:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESCHLUSS

BVerwG 7 B 81.05

VG 29 A 46.99

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts

am 5. Dezember 2005

Zitat:

Die Grundstücke wurden 1946 vom Bezirksamt Berlin-Mitte, Treuhandstelle für Sondervermögen, als Teil des Vermögens des vormals regierenden preußischen Königshauses gemäß **Befehl Nr. 124** Ziff. 1 f der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945 für beschlagnahmt erklärt. Sie wurden dann durch die "Bekanntmachung über weitere Einziehungen aufgrund des Gesetzes vom 8. Februar 1949 (Liste 3)" vom 14. November 1949 enteignet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung, die Grundstücke seien auf besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden, abgewiesen.

Weiterhin wird der folgende Beweis erbracht, das die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung geachtet und durchgesetzt werden:

BVerwG 8 C 1.11

VG 3 K 60/09 Ge

Verkündet am 7. März 2012

Zitat:

Rn 3 - Das Land Thüringen bestätigte mit Enteignungsurkunde vom 1. Juni 1948 die Enteignung der „aufgrund des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 30. Oktober 1945 beschlagnahmten Vermögenswerte Kaufhaus Kurt H., J., sowie sämtlicher sonstigen Vermögenswerte“ durch den Befehl Nr. 64 der SMAD. Am 19. Oktober 1948 wurden die Firmen Kaufhaus Kurt H., Am Markt, J., sowie Heka Kurt H., J., im Handelsregister gelöscht. Am 21. Oktober 1948 wurde das Grundstück B...straße ... im Grundbuch auf das Eigentum des Volkes umgeschrieben. Rechtsträger war seit April 1950 der Rat der Stadt J. Auf Anfrage des Ministeriums des Innern der DDR vom April 1951 teilte das Amt zum Schutze des Volkseigentums beim Ministerium des Innern des Landes Thüringen unter dem 16. Mai 1951 mit, Herr Kurt H. sei „laut Landeskommmissionsbeschluss vom 16. Januar 1948 mit seinem gesamten, also auch dem Privatvermögen, voll enteignet“ worden.

Nach diesem Urteil wurde Beschwerde eingelegt und diese wurde vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen.

Beweis:

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1256/12 –

Vom 16. Februar 2016

Zitat:

- a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2012 – BVerwG 8 C 1.11 -,
- b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Mai 2010 - 3 K 60/90 Ge -,
- c) den Widerspruchsbescheid des Widerspruchsausschusses beim Thüringischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 31. Juli 1997 - W-15869-53 bis W-15871-53 -,

d) den Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena vom 12. Juni 1996 - SL/1447 - hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Gaier, Schluckebier, Paulus gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) **am 16. Februar 2016 einstimmig beschlossen:**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit sind Tatsachen und Beweise, dass hier die Gesetze und Verordnungen der Militärregierung gültig sind, die Sie selbst nochmals prüfen können und sollten, erbracht und unwiderlegbar.

Deutschland ist nach wie vor besetztes Gebiet und unter Kontrolle Allierter Siegermächte von 1945.

Alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden aufgezeichnet und strafrechtlich verfolgt. Jede Strafanzeige die an die Militärkriminalpolizei Wiesbaden gesendet wird, wird strafrechtlich verfolgt und durch Militärgerichte abgeurteilt.

Es wird ihnen hier die Möglichkeit gegeben, die Aggression gegen die Menschen, vor allem die gegen mich und meiner Familienangehörigen, des Landes zu beenden um sich selbst vor weiteren Strafen und Verbrechen gegen die Menschheit zu schützen, da diese durch die Alliierte Gesetzgebung sehr stark bestraft wird.

Hiermit nehme Ich und meine Familienangehörigen das Recht auf

Zitat:

Die Grundrechte

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Und das Recht auf Anwendung der Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands auch S.H.A.E.F. Gesetze und SMAD-Befehle genannt.

Hochachtungsvoll
Im Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer vereinten Welt
dem Frieden der Welt zu dienen